

Allgemeine Servicebedingungen SHW Werkzeugmaschinen GmbH (Stand Mai 2026)

Allgemeine Servicebedingungen SHW Werkzeugmaschinen GmbH (Stand März 2024)

I. Allgemeine Vertragsbedingungen für Dienst- und Werkleistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Servicebedingungen finden Anwendung auf alle gegenseitigen Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Verträgen über Dienst- und Werkleistungen zwischen SHW Werkzeugmaschinen GmbH, Alte Schmiede 1, 73433 Aalen, Deutschland, (im nachfolgenden "SHW") und dem Auftraggeber.

1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Allgemeinen Servicebedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsbestandteil, wenn SHW ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Eine Ausführung in dem Wissen bestehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers stellt keine Zustimmung seitens SHW dar.

1.3 Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten im Falle einer laufenden Geschäftsbeziehung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber, selbst wenn nach der Einbeziehung im Rahmen des ersten Vertragsschlusses nicht mehr gesondert auf diese Bezug genommen wird.

2. Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

2.1 Die Parteien schließen, unter Geltung dieser Allgemeinen Servicebedingungen, einen Vertrag über die vertraglich festgelegten Dienst- und Werkleistungen an Werkzeugmaschinen des Auftraggebers („Servicegegenstand“) ab.

2.1.1 Unter einer Dienstleistung sind die Leistungen nach § 611 BGB, wie etwa Schulungen, zu verstehen. Für solche Dienstleistungen gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen aus diesem Abschnitt I die Besonderen Vertragsbedingungen für Dienstleistungen nach Abschnitt II.

2.1.2 Unter einer Werkleistung sind Leistungen nach § 631 BGB, wie etwa Inspektions-, Wartungs-, Ferndiagnose-,

Instandsetzungs-, Überholungs- und Abänderungsarbeiten des Servicegegenstands sowie ähnliche Leistungen zu verstehen. Für Werkleistungen gelten neben den Allgemeinen Vertragsbedingungen aus diesem Abschnitt I die Besonderen Vertragsbedingungen für Werkleistungen nach Abschnitt III.

2.2 Alle Angebote von SHW sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge des Auftraggebers kann SHW innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen.

2.3 Hat SHW bei Abgabe eines schriftlichen Angebots eine Annahmefrist gesetzt, so gilt der Vertrag als geschlossen, wenn der Auftraggeber vor Fristablauf eine schriftliche Annahmeerklärung abgesandt hat und diese Annahmeerklärung SHW spätestens innerhalb einer Woche nach Fristablauf zugeht.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber hat SHW in angemessenem Umfang und auf eigene Kosten bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung zu unterstützen. Neben den ausdrücklich im Vertrag festgelegten Mitwirkungspflichten, zählen hierzu insbesondere, aber nicht abschließend, folgende Mitwirkungspflichten:

3.1.1 Bereitstellung des Servicegegenstands zu dem im Vertrag vereinbarten Termin an dem im Vertrag vereinbarten Ort.

3.1.2 Herstellung angemessener Arbeitsbedingungen, z.B. Zurverfügungstellung angemessener Arbeits- und Aufenthaltsräume, einschließlich angemessener sanitärer Anlagen sowie Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die infolge am Montageort erforderlich sind. Zudem muss der Auftraggeber zugunsten der SHW Mitarbeiter alle Maßnahmen am Montageort treffen, die er zum Schutz der eigenen Mitarbeiter ergreifen würde;

3.1.3 Zurverfügungstellung der erforderlichen Arbeits- und Verbrauchsmitteln, wie Wasser, Energie sowie Bedarfsgegenstände, Baustoffe und Werkzeuge, die zur Montage

und Inbetriebnahme erforderlich sind. Hierzu gehört auch die Zurverfügungstellung geeigneter Räume für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien und Werkzeuge, die durch SHW für die Montage gestellt werden;

3.1.4 Zurverfügungstellung der für die Montage benötigten technischen Dokumentationen des Montageortes, z.B. über Strom-, Gas – und Wasserleitungen und/oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Unterlagen;

3.1.5 Anwesenheit des Auftraggebers oder eines von ihm benannten Vertreters am Montageort.

3.2 SHW ist berechtigt, Subunternehmer einzusetzen.

4. Geheimhaltung

4.1 Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen der anderen Partei Stillschweigen zu wahren, Dritten nicht zugänglich zu machen, durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen vor dem Zugriff Dritter zu schützen und die Vertraulichen Informationen nur zur Durchführung des Vertrages zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren nach Beendigung des Vertrages fort.

4.2 Vertrauliche Informationen sind (i) sämtliche den Parteien im Rahmen des unter Geltung dieser Allgemeinen Servicebedingungen abgeschlossenen Vertrages und bei dessen Durchführung zur Verfügung gestellten Unterlagen, (ii) sämtliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden geschäftlichen, betrieblichen oder technischen Angelegenheiten und (iii) die Bedingungen des unter Geltung dieser Allgemeinen Servicebedingungen abgeschlossenen Vertrages, einschließlich, ohne Einschränkung, der im Vertrag ausgewiesenen Preise und sonstiger Preisinformationen.

4.3 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Informationen,

4.3.1 die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren

oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

4.3.2 die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

4.3.3 die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

4.4 Die Parteien werden nur solchen Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieser Allgemeinen Servicebedingungen entsprechenden Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die Vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

5. Termine, Fristen und Verzug

5.1 Termine und Fristen sind lediglich Schätzungen und begründen keine vertragliche Verpflichtung. SHW bemüht sich jedoch in kaufmännisch angemessenem Maße, Termine und Fristen einzuhalten. Termine und Fristen sind im Übrigen nur verbindlich, wenn dies zwischen den Parteien vereinbart ist.

5.2 Sofern Leistungsfristen verbindlich sind und der Auftraggeber einer Mitwirkungshandlung unterliegt, ist SHW nur an die verbindliche Leistungsfristen gebunden, sofern der Auftraggeber seiner Mitwirkungshandlung rechtzeitig nachgekommen ist. Kommt der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht nicht rechtzeitig nach, verlängert sich die Leistungsfristen um die Dauer der Verzögerung durch den Auftraggeber.

5.3 Sofern SHW verbindliche Leistungsfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat,

nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird SHW den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Leistungsfristen mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Leistungsfristen nicht oder nicht ausreichend verfügbar, ist SHW berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers wird SHW unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt insbesondere, aber nicht abschließend, bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Selbstbelieferung durch die Zulieferer von SHW oder wenn SHW im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist, vor. Bei Fällen Höherer Gewalt gilt Ziff. 1.6.

5.4 Für ausdrücklich vereinbarte Fixgeschäfte gelten die gesetzlichen Regelungen. Beim relativen Fixgeschäft bedarf es jedoch einer Mahnung des Auftraggebers, bevor Schadensersatz- oder Rücktrittsrechte geltend gemacht werden können.

6. Haftung für Höhere Gewalt

6.1 Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend Naturkatastrophen, Pandemien, terroristische Angriffe, mittelbare und unmittelbare Folgen kriegerischer Ereignisse, gleichgültig ob diese bei Abschluss des Vertrages bekannt waren oder nicht, Stromausfall, Strom- und Stickstoffengpässe, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Unterbrechung von Daten- oder Telekommunikationsnetzen, Cyberangriffe, Streik oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit), Beschlüsse und Sanktionen nationaler oder internationaler Behörden, Störungen oder Unfälle in einer Anlage, die zu Produktionsunterbrechungen führen, Verringerung der Strom- oder Wärmeversorgung, Überschwemmungen oder unpassierbare Straßen.

6.2 Soweit SHW in Folge Höherer Gewalt an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert ist, wird SHW für die Dauer der Höheren Gewalt von diesen Pflichten befreit. Ist absehbar, dass das Ereignis Höherer Gewalt und/oder ihrer

Auswirkungen einen Zeitraum von sechs (6) Monaten überschreiten wird, bemühen sich die Parteien einvernehmlich um eine annehmbare Lösung. Gelingt dies den Parteien nicht, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zurück zu treten.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 SHW haftet für Ansprüche aus dem Vertrag in den folgenden Fällen unbeschränkt (i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, (ii) für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, (iii) nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, (iv) soweit SHW einen Mangel arglistig verschwiegen hat sowie (v) bei Übernahme einer Garantie.

7.2 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag durch SHW, also einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen kann (sogenannte Kardinalpflicht), ist die Haftung von SHW auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

7.3 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

7.4 Die hier festgelegte Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung durch die Erfüllungsgehilfen, gesetzlichen Vertretern oder Zulieferern von SHW beruhen.

8. Handelskontrolle

Der Auftraggeber erkennt an, dass die vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teile hiervon Handelsanktions- und Exportkontrollgesetzen unterliegen können. Der Auftraggeber garantiert daher die Einhaltung aller geltenden Gesetze betreffend Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Embargos, Handelskontrollen für die Einfuhr, Ausfuhr, Wieder-Ausfuhr, Weitergabe oder anderweitigen Handel mit Waren, Dienstleistungen, Software oder Technologien, einschließlich der Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs England und der Vereinigten Staaten von Amerika. Insbesondere, aber nicht abschließend, unterlässt es der Auftraggeber die vertragsgegenständlichen Leistungen oder Teile hiervon direkt oder indirekt an Dritte zu exportieren, zu re-exportieren, zu übertragen oder auf andere

Arten verfügbar zu machen, auf eine Art zu verwenden oder sich an Handlungen zu beteiligen, die zu einer Verletzung der anwendbaren Handelssanktions- und Exportkontrollgesetzen oder einer nachteiligen Folge für SHW führt oder führen kann.

9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

9.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen, die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Servicebedingungen erfolgen, ist das für den Geschäftssitz von SHW in Aalen zuständige Gericht. SHW ist indes aber berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

9.2 Es gilt ausschließlich das für Inlandsgeschäfte maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des internationalen Privatrechts sowie UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

10. Sonstiges

10.1 Alle rechtserheblichen Erklärungen, auch Abweichungen von diesen Allgemeinen Servicebedingungen oder sonstige Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertrag, dem diese Allgemeinen Servicebedingungen zugrunde liegen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der schriftlichen Bestätigung durch SHW. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

10.2 Ist eine Regelung dieser Allgemeinen Servicebedingungen unwirksam oder undurchsetzbar, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Servicebedingungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren für einen solchen Fall schon jetzt eine Regelung, die dem in diesen Allgemeinen Servicebedingungen dokumentierten Parteiwillen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eine etwaige Vertragslücke.

10.3 Die Abtretung jeglicher im Rahmen des Vertragsverhältnisses begründeten Ansprüche zwischen den Parteien an Dritte ist unwirksam.

II. Besondere Vertragsbedingungen für Dienstleistungen

1. Leistungsumfang

Diese Besonderen Vertragsbedingungen gelten für alle zwischen SHW und dem Auftraggeber vereinbarten Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB.

2. Leistungserbringung

2.1 SHW erbringt die vertragsgegenständliche Leistung nach den anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung der SHW bekannten Richtlinien des Herstellers des Servicegegenstands. Vereinbaren die Parteien eine bestimmte Ausführungsart der vertragsgegenständlichen Leistung, insbesondere durch Bezugnahme auf technische Richtlinien (z.B. DIN, EN, VDI, VDMA u.Ä.), bestimmen diese Leistungsbeschreibungen im Verhältnis der Parteien zueinander insoweit die anerkannten Regeln der Technik. Dementsprechend ist SHW nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Abweichungen der Vereinbarungen von den anerkannten Regeln der Technik hinzuweisen.

2.2 Der Abschluss des Vertrages entbindet den Auftraggeber nicht von Kontrollen und Maßnahmen, die Gesetze oder andere Vorschriften ihm auferlegen, es sei denn, dies ist ausdrücklich unter Bezugnahme auf das betreffende Gesetz und andere Vorschriften zum Gegenstand der von SHW zu erbringenden Leistungen gemacht worden.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des Vertrags sowie die den Parteien zustehenden Kündigungsrechte ergeben sich aus den vertraglichen Bestimmungen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1 Der Auftraggeber schuldet SHW für die Dienstleistung die im Vertrag vereinbarte Vergütung.

4.2 Sämtliche Zahlungen sind, sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge und insbesondere im Voraus für die Vertragslaufzeit zur Zahlung fällig. Im Falle der ausbleibenden Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass eine Mahnung durch SHW erforderlich ist. SHW behält sich die Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Fälligkeit vor.

4.3 Die vereinbarten Preise werden als Nettopreis, exklusive Umsatzsteuer, angegeben.

4.4 Auftraggeber mit Sitz in Deutschland stimmen ausdrücklich zu, dass SHW Rechnungen während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 38 UstG auf Papier oder in sonstigen Formaten (z.B. PDF) übermitteln kann

III. Besondere Vertragsbedingungen für Werkleistungen

1. Leistungsumfang

1.1 Diese Besonderen Vertragsbedingungen gelten für Werkleistungen im Sinne der §§ 631 ff. BGB.

2. Kostenvoranschlag, Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Auf Wunsch des Auftraggebers erstellt SHW einen unverbindlichen und, soweit nicht anders vereinbart, kostenlosen Kostenvoranschlag.

2.2 Der Auftraggeber schuldet SHW, je nach Vereinbarung, die im Vertrag festgelegte Vergütung oder eine Vergütung nach der im Vertrag in Bezug genommenen Preisliste. Nachträglich vereinbarte Mehr- oder Sonderleistungen können gesondert berechnet werden.

2.2.1 Kommt es infolge eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstands zu Verzögerungen, die die Arbeitsstunden erhöhen, stellt SHW dies dem Auftraggeber in Rechnung.

2.3 Die vereinbarten Preise werden als Nettopreis, exklusive Umsatzsteuer, angegeben.

2.4 Sämtliche Zahlungen sind, sofern im Vertrag nicht anderweitig geregelt, sofort nach Abnahme und Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig. Im Falle der ausbleibenden Zahlung zum Zeitpunkt der Fälligkeit kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ohne dass eine Mahnung durch SHW erforderlich ist. SHW behält sich die Geltendmachung von Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Fälligkeit vor.

2.5 Erfolgt die Abwicklung des Vertrages ganz oder teilweise über eine Leasinggesellschaft oder im Rahmen einer sonstigen Finanzierung, gelten folgende Bedingungen:

2.5.1 Der Käufer ist dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche zwischen Käufer und SHW vereinbarten vertraglichen Bedingungen, insbesondere Zahlungsbedingungen, Zahlungszeitpunkte, Abnahmebedingungen sowie sonstige leistungs- und vergütungsrelevante Regelungen, von der Finanzierungsgesellschaft unverändert in die jeweilige Finanzierungs- oder Leasingvereinbarung übernommen werden.

2.5.2 Änderungen oder Abweichungen von den zwischen SHW und Käufer vereinbarten Bedingungen bedürfen der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung von SHW. Sollte der Käufer mit einer Finanzierungsgesellschaft Bedingungen ohne Zustimmung von SHW vornehmen oder akzeptieren, die für SHW wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile bedeuten, verpflichtet sich der Käufer SHW aus Nachteilen jedweder Art schadlos zu stellen und diese vollständig auszugleichen.

2.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von SHW anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

2.7 Auftraggeber mit Sitz in Deutschland stimmen ausdrücklich zu, dass SHW Rechnungen während der Übergangsfrist des § 27 Abs. 38 UstG auf Papier oder in sonstigen Formaten (z.B. PDF) übermitteln kann

3. Abnahme

3.1 Zur Durchführung einer Abnahme gelten die gesetzlichen Vorgaben sowie die gegebenenfalls hierzu im Vertrag festgelegten Bestimmungen. Sofern erforderlich, weist SHW den Käufer bei Beginn der in § 640 Abs. 2 S. 1 BGB statuierten Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens gesondert hin.

3.2 Der Auftraggeber kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigern.

4. Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

4.1.1 SHW behält sich an den dem Auftraggeber gelieferten und in den Servicegegenstand eingebauten Sachen (Ersatzteile, Austauschteile, Filter, Zubehör uÄ) das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertrag

vor, sofern diese Sachen nicht wesentliche Bestandteile des Servicegegenstandes geworden sind.

4.1.2 SHW und der Auftraggeber vereinbaren, dass SHW an den dem Auftraggeber gehörenden und zur Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistung in den Besitz von SHW gelangenden Sachen ein Pfandrecht zusteht. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

5. Gewährleistung

5.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Die Mängelrechte des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab der Abnahme oder deren gesetzlicher Fiktion. Die Verjährungsfrist nach dieser Ziffer gilt nicht, wenn SHW den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie in Fällen der Ziffer I.7.
